



Liegeplatzordnung Mövenstein

(Stand: 12.05.2020)

1. Die Liegeplätze werden nur an Mitglieder des Lübecker Yacht-Clubs (LYC) vergeben. Die Vergabe erfolgt immer für eine Saison und verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, sofern nicht bis zum Ende Dezember des laufenden Jahres gekündigt wurde. Die Vergabe eines Liegeplatzes setzt die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung für Liegeplatzgebühr und Mitgliedsbeitrag voraus.
2. Zugeteilte Liegeplätze dürfen **ab 01. April** belegt werden und sind bis **spätestens 30. November**, einschließlich der Kisten und der Trailer, zu räumen. Boote müssen von den Liegeplatzinhabern mit ausreichenden, eigenen Bodenankern gegen Versatz der Boote oder Schäden bei Sturm gesichert werden.
3. Trailer dürfen, solange Platz ist, auf der Rückseite der Umkleidekabinen (zum Wald hin) abgestellt werden. Der Platz vor der großen Hecke, am vorderen Haupttor rechts und vor der Halle, ist für die Trailer der reisenden Regattasegler*innen freizuhalten.
4. Das Betreten des Mövensteingeländes sowie die Benutzung der darauf befindlichen Anlagen, einschließlich der Slipanlage, erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
5. Die mit LYC gekennzeichneten Parkplätze vor dem Eingang des Mövensteingeländes sind ausschließlich den Liegeplatzinhabern vorbehalten. Die schraffierte Fläche vor dem Eingang direkt bei der Segelschule ist freizuhalten. Der Eingang der Segelschule darf nicht blockiert werden.
6. Das Befahren des Geländes mit Kfz ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur zum Auf- und Abladen der Boote ist es gestattet, mit einem Trailer auf den Vorplatz des Geländes bis zum Kfz-Verbotsschild vorzufahren. Nach dem Abladen ist das Kfz umgehend vom Platz zu entfernen. Auf dem Platz dürfen die Boote nur per Slipwagen o. ä. von Hand bewegt werden.
7. Das Übernachten in Wohnmobilen oder Zelten ist nur auf den zugewiesenen Plätzen erlaubt.
8. Der Liegeplatz ist sauber und ordentlich zu halten. Das Kurzhalten des Liegeplatzrasens und eventuellen Trailerplatzes obliegt dem/der jeweiligen Inhaber*in. Der Rasenschnitt ist in einen bereitstehenden Container für ausschließlich „Grünzeug“ zu entsorgen. Es besteht die Möglichkeit, für die Dauer des Liegeplatzverhältnisses einen vorhandenen Rasenmäher zu nutzen.



9. Im Frühjahr und im Herbst werden freiwillige Arbeitsdienste für alle anfallenden Arbeiten auf dem Mövenstein organisiert. Die rege Teilnahme unserer Mitglieder funktioniert hervorragend, und wir konnten bisher in Eigenarbeit unser wunderschönes Gelände in einem sehr guten Pflegezustand halten. Diese Termine werden im LYC Magazin und auf der LYC-Homepage www.lyc.de veröffentlicht.
10. Das Abspülen der Segelbekleidung ist nur unter der Außendusche vor dem Rundbau erlaubt. Das Abspülen von Segeln oder Booten ist kurzzeitig auf der Rampe und am Takelplatz, nicht jedoch während der Travemünder Woche, erlaubt.
11. Friedliche Hunde werden geduldet, sind jedoch an der Leine zu führen. Der/die Hundehalter*in sorgt dafür, dass etwaige Hinterlassenschaften des Hundes beseitigt werden. Für Schäden, welche durch Hunde von Liegeplatzinhabern oder durch deren Gäste entstehen, haftet der/die Liegeplatzinhaber*in.
12. Jede/r Liegeplatzinhaber*in bekommt gegen ein Pfandgeld von 50 Euro Schlüssel ausgehändigt, welche bei Kündigung des Liegeplatzmietverhältnisses gegen Rückzahlung des Pfandes wieder zurückgegeben werden müssen. Das Kopieren oder Weiterleiten an Nichtliegeplatzinhaber*innen ist strengstens untersagt. Die Schlüsselverwaltung und -vergabe obliegt der Segelschule bzw. dem Vorstand.
13. Gastlieger haben bei Nutzung des Geländes eine Gebühr zu entrichten, welche bei der Segelschule zu erfahren und zu begleichen ist.
14. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Liegeplatzordnung kann die Liegeplatzzuteilung durch den Vorstand des LYC oder ein von ihm beauftragtes Organ zu jederzeit widerrufen werden. Eine Liegegelderstattung erfolgt nicht.

Ergänzung zur Liegeplatzordnung

15. Der Lübecker Yacht-Club e. V. haftet nicht für fremde Boote, die in der Halle am Mövenstein vorübergehend abgestellt werden. Im Schadenfall haftet die jeweilige Boots-Kaskoversicherung.
16. Der Lübecker Yacht-Club e. V., Roeckstr. 54, 23568 Lübeck haftet ebenfalls nicht für in die Kabinen eingebrachte Sachen des Mieters/der Mieterin. Die Haftung muss bei Bedarf über die Hausratversicherung des Mieters/der Mieterin abgewickelt werden.

Lübeck, 12.05.2020

Der Vorstand